



Freihaltung des Sichtfeldes, hindernisfreie Zone für priv.
 Ausfahrten und Strasseneinmündungen ohne Vortritt.

Das Sichtfeld ist von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug, ein leichtes Zweirad oder einen Füssgänger verdecken könnten. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee oder parkierte Fahrzeuge. Signale, Wegweiser und Kandelaber können im Sichtfeld aufgestellt werden, dürfen aber die Sicht der Fahrzeuglenker nicht behindern. Das Sichtfeld muss zwischen 0,6 und 3,0 m über der Fahrbahnebene hindernisfrei sein (gemäss VSS 40 273a).

Erforderliche Knotensichtweiten je nach Längsneigung der vortrittsberechtigten Strasse mit leichtem Zweiradverkehr								
<i>Distances de visibilité aux carrefours nécessaires en fonction de la déclivité de la route prioritaire avec trafic des deux-roues légers</i>								
Längsneigung <i>Déclivité</i>	[%]	≥ -8	-6	-4	-2	0	+2	$\geq +4$
Knotensichtweite <i>Distance de visibilité A aux carrefours</i>	[m]	≥ 60	55	45	35	25	15	≤ 10



Gemeinde
Ostermundigen

Bernstrasse 65d
Postfach
3072 Ostermundigen

Telefon 031 930 11 11
Telefax 031 930 12 90
www.ostermundigen.ch

Strassenbau
Sichthaltefläche

Norm Blatt

2.2

Masstab

Erstellt

Revidiert

Datei

Gezeichnet

Januar 2008

August 2022

2.2.dwg

Sn